

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Wie helfen wir Ihnen?

Wir helfen Ihnen weltweit

bei Panne und Unfall durch

Pannenhilfe (§ 4 Ziffer 1.1)
Bergungs- und Abschleppservice (§ 4 Ziffer 1.2)
Übernachtungsservice (§ 4 Ziffer 1.3)
Weiter- und Rückfahrtservice (§ 4 Ziffer 1.4)
Mietwagenservice (§ 4 Ziffer 1.5)
Fahrzeugteileservice (§ 4 Ziffer 1.6)
Fahrzeugtransport- und Pick-Up-Service (§ 4 Ziffer 1.7)
Fahrzeugunterstellservice (§ 4 Ziffer 1.8)

bei Diebstahl und Totalschaden durch

Übernachtungsservice (§ 4 Ziffer 2.1)
Weiter- und Rückfahrtservice (§ 4 Ziffer 2.2)
Mietwagenservice (§ 4 Ziffer 2.3)
Fahrzeugverzollungs- und -verschrottungsservice im Ausland (§ 4 Ziffer 2.4)
Fahrzeugunterstellservice (§ 4 Ziffer 2.5)

bei Problemen mit Fahrzeugschlüsseln durch

Fahrzeugschlüsselservice (§ 4 Ziffer 3)

bei Ausfall des Fahrers durch

Fahrzeugabholservice (§ 4 Ziffer 4.1)
Übernachtungsservice (§ 4 Ziffer 4.2)
Rückfahrtservice (§ 4 Ziffer 4.3)

bei Krankheit, Unfall und Tod durch

Such-, Rettungs- und Bergungskostenübernahme (§ 5 Ziffer 1.1)
Krankenrücktransportservice (§ 5 Ziffer 1.2)
Übernachtungsservice (§ 5 Ziffer 1.3)
Kinderrückbegleitservice (§ 5 Ziffer 1.4)
Krankenbesuchskostenübernahme (§ 5 Ziffer 1.5)
Haustierrückholservice (§ 5 Ziffer 1.6)
Arzneimittelversand ins Ausland (§ 5 Ziffer 1.7)
Sehhilfenversand ins Ausland (§ 5 Ziffer 1.8)
Todesfallhilfe im Ausland (§ 5 Ziffer 1.9)
Reiserückrufservice (§ 5 Ziffer 1.10)

bei sonstiger Notlage im Ausland durch

Rückreisesevice (§ 5 Ziffer 2.1)
Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters (§ 5 Ziffer 2.2)
Finanzielle Hilfe (§ 5 Ziffer 2.3)
Benachrichtigungs- und Beratungsservice (§ 5 Ziffer 2.4)
Hilfe bei Strafverfolgung (§ 5 Ziffer 2.5)
Hilfe bei besonderer Notlage (§ 5 Ziffer 2.6).

Außerdem leisten wir:

Dokumentendepotservice (§ 5 Ziffer 3.1)
Telefonkostenübernahme (§ 5 Ziffer 3.2)
Hilfe bei Naturkatastrophen (§ 5 Ziffer 3.3)
zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz (§ 6).

§ 2 Welche Personen sind versichert?

(1) Sie und alle berechtigten Insassen, einschließlich des berechtigten Fahrers, sind bei Fahrten mit einem versicherten Fahrzeug im Sinne des § 3 gemäß § 4 und § 5 weltweit geschützt.

(2) Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind Sie und Ihre Familienangehörigen außerdem weltweit gemäß § 5 versichert. Zu Ihren Familienangehörigen zählen wir Ihren Ehe-/Lebenspartner und Ihre Kinder. Als Ihre Kinder sehen wir auch die Kinder Ihres Ehe-/Lebenspartners und Adoptiv- sowie Pflegekinder an. Ihre Kinder sind minderjährig und leben, ebenso wie Ihr Lebenspartner, mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt.

Ihr Lebenspartner ist im Versicherungsschein genannt.

(3) In der zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 6 sind Sie, Ihre Familienangehörigen im Sinne des Abs. 2, einschließlich Ihrer volljährigen Kinder, beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland versichert. Ihre volljährigen Kinder leben mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt und sind nicht selbst erwerbstätig.

(4) Die Leistungen stehen in gleicher Weise den jeweils versicherten Personen im Sinne der Abs. 1 bis 3 zu. Die Rechte aus dem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen. Bei der zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 6 können alle versicherten Personen im Sinne des Abs. 3 ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen oder eine Personengemeinschaft, so ist anstelle des Versicherungsnehmers auf die Verhältnisse der Person abzustellen, der das Fahrzeug, das im Versicherungsschein genannt ist, zur alleinigen Verfügung überlassen wurde.

§ 3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Im Rahmen der fahrzeugbezogenen Leistungen gemäß § 4 sind Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug, das Sie privat oder gewerblich nutzen und Ihre weiteren Fahrzeuge sowie die Ihrer Familienangehörigen versichert, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden. Außerdem sind auch fremde Fahrzeuge versichert, wenn diese von Ihnen oder Ihren Familienangehörigen zu ausschließlich privaten Zwecken geführt werden.

Fahrzeuge sind Personenkraft- und Kombiwagen, Kräder, Roller, Mopeds und Mofas sowie Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht. Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von Ihnen oder den mitversicherten Personen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt werden.

§ 4 Welche fahrzeugbezogenen Leistungen erbringen wir?

Wir helfen Ihnen und den berechtigten Insassen weltweit, wenn Sie mit einem versicherten Fahrzeug unterwegs sind.

1. Panne und Unfall

Ist ein Fahrzeug infolge Panne oder Unfall bei Antritt oder während der Fahrt nicht mehr fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

1.1 Pannenhilfe

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 150.

1.2 Bergungs- und Abschleppservice

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Bergen und das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kosten für das Bergen übernehmen wir in voller Höhe.

Der Höchstbetrag für das Abschleppen beläuft sich auf EUR 150.

1.3 Übernachtungsservice

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit, sofern die Übernachtung durch die Panne oder den Unfall erforderlich ist, weil das Fahrzeug weder an der Schadenstelle noch in seiner Nähe fahrbereit gemacht werden kann, und bezahlen bis zu drei Übernachtungen.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 75 pro Nacht und Person. Ferner übernehmen wir Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50. Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrtsservice gemäß § 4 Ziffer 1.4 oder unseren Mietwagenservice gemäß § 4 Ziffer 1.5 in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten für eine Nacht.

1.4 Weiter- und Rückfahrtsservice

Kann das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir

- a) die Weiterfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder vom Schadenort zu Ihrem Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, sofern das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird, ansonsten zu Ihrem Wohnsitz,
- c) die Fahrt vom Wohnsitz zum Schadenort für eine Person, sofern das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird,

und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Wir erstatten pro Person Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1000 km je einfache Strecke erstatten wir pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50. Die Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 4 Ziffer 1.3 werden angerechnet.

Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für Fahrten sämtlicher Personen auf EUR 10.000 insgesamt.

Anstelle der Leistung gemäß Ziffer 1.4 c) organisieren wir auf Wunsch die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn der Schadenort im Ausland liegt und das Fahrzeug dort repariert wurde, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

1.5 Mietwagenservice

Wir vermitteln auf Ihren Wunsch ein Selbstfahrervermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zu insgesamt EUR 350.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß § 4 Ziffer 1.4 in Anspruch, übernehmen wir keine Mietwagenkosten.

1.6 Fahrzeugteileservice

Können Einzelteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs nach Panne, Unfall oder nach Entwendung eines Fahrzeugteils an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf dem schnellstmöglichen Weg erhalten und übernehmen alle hierdurch entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

1.7 Fahrzeugtransport- und Pick-Up-Service

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstätte an einem anderen Ort, sofern dort die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft möglich ist.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz.

Nach Möglichkeit sorgen wir innerhalb Europas auf Wunsch dafür, dass Sie zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden und übernehmen die Kosten hierfür.

Liegt der Schadenort außerhalb Europas, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf EUR 10.000 insgesamt.

1.8 Fahrzeugunterstellservice

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens bis zu zwei Wochen.

2. Diebstahl und Totalschaden

Nach Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Übernachtungsservice

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit, sofern die Übernachtung durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich ist, und bezahlen bis zu drei Übernachtungen.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 75 pro Nacht und Person. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insge-

samt EUR 50. Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrtservice gemäß § 4 Ziffer 2.2 oder unseren Mietwagenservice gemäß § 4 Ziffer 2.3 in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten für eine Nacht.

2.2 Weiter- und Rückfahrtservice

Sofern dies durch den Diebstahl oder Totalschaden des Fahrzeugs erforderlich ist, organisieren wir

- a) die Weiterfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder vom Schadenort zu Ihrem Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zu dem Ort, an dem das zuvor gestohlene und fahrbereite Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, ansonsten zu Ihrem Wohnsitz,
- c) die Fahrt für eine Person zu dem Ort, an dem das zuvor gestohlene und fahrbereite Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, sofern das Fahrzeug dort abgeholt wird,

und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Wir erstatten pro Person die Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1000 km je einfache Strecke erstatten wir pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50. Die Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 4 Ziffer 2.1 werden angerechnet.

Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für Fahrten sämtlicher Personen auf EUR 10.000 insgesamt.

Anstelle der Leistung gemäß Ziffer 2.2 c) organisieren wir auf Wunsch die Rückholung des gestohlenen und wieder aufgefundenen fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn der Schaden- und der Wiederauffindungsort im Ausland liegt, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

2.3 Mietwagenservice

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch ein Selbstfahrervermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs zur Weiter- und Rückfahrt bis zu insgesamt EUR 350.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß § 4 Ziff. 2.2 in Anspruch, übernehmen wir keine Mietwagenkosten.

2.4 Fahrzeugverzollungs- und -verschrottungsservice im Ausland

Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, übernehmen wir die Kosten für Zoll und Gebühren.

Ist zur Vermeidung der Verzollung die Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

2.5 Fahrzeugunterstellservice

Muss das Fahrzeug bis zur Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung oder nach dem Wiederauffinden im Ausland untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens bis zu zwei Wochen.

3. Fahrzeugschlüsselservice

Kann ein Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel auf der Fahrt abhanden gekommen ist oder beschädigt wurde, helfen wir Ihnen, Ersatzschlüssel zu beschaffen und übernehmen die Kosten des Versands. Kosten für die Ersatzschlüssel tragen wir nicht.

Kann ein Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, sind wir Ihnen

beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

4. Ausfall des Fahrers

Kann ein Fahrzeug, weil der Fahrer den Rückreisesevice gemäß § 5 Ziffer 2.1 in Anspruch nimmt oder infolge Todes des Fahrers oder seiner krankheits- bzw. unfallbedingten Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, weder von ihm, noch von einem anderen Insassen zu Ihrem Wohnsitz gefahren werden, erbringen wir folgende Leistungen:

4.1 Fahrzeugabholservice

Wir sorgen für die Abholung der Insassen und die des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz durch einen Ersatzfahrer und übernehmen die Kosten, die durch die Fahrzeugabholung entstehen. Außerdem übernehmen wir die Kosten für den Ersatzfahrer.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz EUR 0,45 je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

4.2 Übernachtungsservice

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bis zur Fahrzeugabholung, sofern die Übernachtung durch den Fahrerausfall erforderlich ist, und bezahlen bis zu drei Übernachtungen.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 75 pro Nacht und Person. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50.

4.3 Rückfahrtservice

Hat wegen des Ersatzfahrers ein Insasse keinen Platz mehr im Fahrzeug, so organisieren wir dessen Rückfahrt zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Diese Kosten erstatten wir bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1000 km zu Ihrem Wohnsitz erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50. Die Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 4 Ziffer 4.2 werden angerechnet.

§ 5 Welche personenbezogenen Leistungen erbringen wir?

Wir helfen Ihnen und Ihren Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 weltweit, egal mit welchem Verkehrsmittel Sie unterwegs sind.

Sind Sie mit einem versicherten Fahrzeug im Sinne des § 3 unterwegs, sind Sie und auch die berechtigten Fahrzeuginsassen weltweit versichert.

1. Krankheit, Unfall und Tod

Erkranken Sie auf einer Fahrt oder erleiden Sie auf einer Fahrt einen Unfall, erbringen wir folgende Leistungen:

1.1 Such-, Rettungs- und Bergungskostenübernahme

Müssen Sie nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu EUR 2.500 pro Person.

1.2 Krankenrücktransportservice

Erkranken Sie oder erleiden Sie auf einer Fahrt einen Unfall, organisieren wir den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz bzw. zu dem, diesem Wohnsitz nächstgelegenen Krankenhaus mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen), sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, und übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückfahrt entstehenden Mehrkosten. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.

1.3 Übernachtungsservice

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bis zum Rücktransport, sofern die Übernachtung durch die Erkrankung oder den Unfall erforderlich ist, und bezahlen bis zu drei Übernachtungen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 75 pro Nacht und Person. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50.

1.4 Kinderrückbegleitservice

Können Ihre minderjährigen Kinder infolge Ihrer Erkrankung, Ihres Unfalls oder Ihres Todes auf einer Fahrt nicht mehr betreut werden und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für ihre Betreuung zur Verfügung, so sorgen wir für die Rückholung der Kinder zu Ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson aus der Bundesrepublik Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkrankt oder verletzt sind und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

Diese Kosten erstatten wir pro Person bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1000 km zu Ihrem Wohnsitz erstatten wir pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50. Die Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 5 Ziffer 1.3 werden angerechnet.

1.5 Krankenbesuchskostenübernahme

Müssen Sie sich auf einer Fahrt infolge Erkrankung oder Unfall länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir Fahrt und Übernachtung von Personen, die Ihnen nahestehen, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf insgesamt EUR 500 je erkrankter Person.

1.6 Haustierrückholservice

Können Sie bei einer Fahrt Ihren mitgeführten Hund bzw. Katze infolge Krankheit, Unfall oder Tod nicht mehr versorgen und stehen hierzu auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren wir den Heimtransport des Tieres zu Ihrem Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihren Wohnsitz, sofern dies durch Ihre Krankheit, Ihren Unfall oder Ihren Tod erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten längstens für zwei Wochen.

1.7 Arzneimittelversand ins Ausland

Benötigen Sie während einer Auslandsreise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Beschaffung vor Ort nicht möglich ist, organisieren wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die Versandkosten.

Die Kosten für die Arzneimittel strecken wir Ihnen vor. Sie sind binnen eines Monats nach Ende der Reise an uns zurückzuzahlen.

Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn wir keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erhalten oder unser Arzt ein im Ausland erhältlicheres Ersatzpräparat benennen kann.

Unser Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder Ihrem Hausarzt über die Notwendigkeit des Arzneimittelversands.

Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen Sie selbst veranlassen. Wir übernehmen die Kosten der Abholung.

1.8 Sehhilfenversand ins Ausland

Gehen auf einer Auslandsreise Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren und kann vor Ort kein Ersatz beschafft werden, organisieren wir den Versand eines Ersatzes und übernehmen die Kosten des Versands.

Die Kosten für die Sehhilfen strecken wir Ihnen vor. Sie sind binnen eines Monats nach Ende der Reise an uns zurückzuzahlen.

Die Abholung der Sehhilfen und die Auslösung beim Zoll müssen Sie selbst veranlassen. Wir übernehmen die Kosten der Abholung.

1.9 Todesfallhilfe im Ausland

Sterben Sie auf einer Auslandsreise, organisieren wir, nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen, die Bestattung vor Ort oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt insgesamt EUR 10.000, auch bei mehreren Todesfällen aufgrund desselben Ereignisses.

1.10 Reiserückrufservice

Wir veranlassen auf Anfrage die Ausstrahlung Ihres Reiserückrufs durch den Rundfunk, sofern dies wegen Todes oder Erkrankung Ihrer nahen Angehörigen oder wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens erforderlich ist, und übernehmen die Kosten hierfür.

2. Sonstige Notlage im Ausland

2.1 Rückreisesevice

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein naher Angehöriger zu Hause schwer erkrankt oder verstorben ist oder weil eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist, organisieren wir Ihre Rückreise zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstandenen höheren Fahrtkosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 2.500 pro Person.

2.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Können Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten der Rückreise.

2.3 Finanzielle Hilfe

Geraten Sie auf einer Auslandsreise in eine finanzielle Notlage, so stellen wir auf Ihren Wunsch den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und sind bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich.

Ist eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Hausbank bis zum ersten Werktag nach der Schadenmeldung nicht möglich und ist Ihre finanzielle Notlage zurückzuführen auf Tod, Erkrankung oder Verletzung von mitreisenden Personen, auf Panne, Unfall, Diebstahl, Totalschaden des versicherten Fahrzeugs, Insolvenz Ihres Reiseveranstalters oder das Abhandenkommen Ihrer Reisezahlungsmittel, strecken wir Ihnen einen Betrag bis zu EUR 1.500 vor. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf insgesamt EUR 1.500, auch bei finanzieller Notlage mehrerer Personen aufgrund desselben Ereignisses.

2.4 Benachrichtigungs- und Beratungsservice

Tritt ein Schadenfall oder eine Notlage für Sie auf einer Auslandsreise ein, übermitteln wir auf Wunsch Ihre Nachricht an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen die Kosten hierfür.

Weiter stellen wir auf Wunsch den Kontakt zwischen Ihnen und einem Dolmetscher, Rechtsanwalt, Sachverständigen usw. her. Falls nötig, schalten wir auch Botschaften und Konsulate ein.

Außerdem beraten wir Sie auf Wunsch über angemessenes Verhalten gegenüber Behörden.

2.5 Hilfe bei Strafverfolgung

Werden Sie auf einer Auslandsreise verhaftet oder werden Sie mit Haft bedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 2.500 sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu EUR 15.000 vor. Der verauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise an uns zurückzuzahlen.

2.6 Hilfe bei besonderer Notlage

Geraten Sie auf einer Auslandsreise in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe erforderlich wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 250 pro Person.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten übernehmen wir nicht.

3. Und außerdem leisten wir:

3.1 Dokumentendepotservice

Auf Ihren Wunsch hin nehmen wir Kopien Ihrer Reisedokumente (z. B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Fahrzeugschein, Kreditkarte) in Verwahrung.

Kommen Ihnen diese Reisedokumente auf einer Auslandsreise abhanden, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren und die Kosten des Versands.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem Umfang zu verwenden, wie dies zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlich ist. Weiter verpflichten wir uns, die Kopien der Reisedokumente nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

3.2 Telefonkostenübernahme

Für Telefongespräche, die Sie im Schadenfall oder in einer Notlage mit uns führen, erstatten wir bis zu EUR 25 je erstattungspflichtigem Versicherungsfall. Gerne rufen wir Sie auch zurück.

3.3 Hilfe bei Naturkatastrophen

(1) Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit, sofern die Übernachtung durch den Eintritt einer unvorhergesehenen Naturkatastrophe (z.B. Lawinen oder Erdbeben) erforderlich ist, weil die Weiterreise mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist. Wir bezahlen bis zu drei nachgewiesene außerplanmäßige Übernachtungen.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 75 pro Nacht und Person. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50.

(2) Wir erstatten für nachgewiesene außerplanmäßige Verpflegungskosten je Tag und Person EUR 25 für bis zu drei Tage. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 75 pro Person.

(3) Ist Ihnen nach Eintritt einer unvorhergesehenen Naturkatastrophe eine Weiterreise mit Ihrem ursprünglich geplanten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt, organisieren wir

- a) die Weiterfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder vom Schadenort zu Ihrem Zielort,
 - b) die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, sofern das aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird, ansonsten zu Ihrem Wohnsitz
 - c) die Fahrt vom Wohnsitz zum Schadenort für eine Person, sofern das aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird
- und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Wir erstatten pro Person Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1000 km je einfache Strecke erstatten wir pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50. Die Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Ziffer 3.3 Abs.1 werden angerechnet.

Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für Fahrten sämtlicher Personen auf EUR 10.000 insgesamt.

Anstelle der Leistung gemäß Ziffer 3.3 Abs.3c) organisieren wir auf Wunsch die Rückholung des aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassenen fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn der Schadenort im Ausland liegt, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

§ 6 Zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung im Ausland

(1) Wir übernehmen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie aus dem Führen eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs erhoben werden, wenn durch das Führen dieses Fahrzeugs im Ausland

- Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen,

soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(2) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem und im Namen der weiteren versicherten Personen abzugeben.

(3) Die Höchstgrenze für unsere Leistung bildet eine Versicherungssumme von EUR 1,5 Mio. bei jedem Schadenereignis.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(4) Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so haben wir Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Wir sind berechtigt, uns durch Hinterlegung der Versicherungssumme von weiteren Ansprüchen zu befreien.

(5) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, sind wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern wir Sie darauf hingewiesen hatten.

(6) Ausgeschlossen von der Kfz-Haftpflichtversicherung sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

- Ihre Haftpflichtansprüche und die der mitversicherten Personen untereinander wegen Sach- oder Vermögensschädigung;

- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen;

- Haftpflichtansprüche aus reinen Vermögensschäden, die auf Ihr bewusst gesetzes- oder vorschriftswidriges Handeln sowie auf das Nichteinhalten von Liefer- oder Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

§ 7 Wie sind die verwendeten Begriffe zu verstehen?

Unter "Ausland" sind alle Länder dieser Welt, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.

"Diebstahl" des Fahrzeugs liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

"Fahrt" oder "Reise" ist jede Abwesenheit von Ihrem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.

Wir sehen ein Fahrzeug als "gewerblich genutzt" an, wenn es zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehört oder für ein Unternehmen geleast bzw. gemietet ist.

Ein "öffentliches Verkehrsmittel" ist auch ein Taxi.

"Panne" ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.

"Totalschaden" ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeugs den Kaufpreis übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

"Unfall" ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Bei Fahrzeugausfall verstehen wir unter "Unfall" jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Der "Wiederbeschaffungswert" ist der Kaufpreis, der am Tag des Schadens im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

Ihr "Wohnsitz" ist der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

§ 8 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

(1) Sie können von uns keine Leistung erwarten, wenn das Ereignis durch Aufruhr, Krieg, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben (Ausnahme: § 5 Ziffer 3.3) oder Kernenergie verursacht wurde oder von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wir helfen Ihnen jedoch im Rahmen der zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 6 auch bei grober Fahrlässigkeit. Wir leisten nicht, wenn das Ereignis durch eine Erkrankung oder Verletzung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Antritt der Fahrt erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

(2) Ebenso wenig leisten wir, wenn der Schaden dadurch entstand, weil Sie mit dem Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten teilgenommen haben. Außerdem leisten wir nicht, wenn das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen ist (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts).

(3) Wir leisten weiter nicht, wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Wegstrecke von Ihrem Wohnsitz entfernt liegt. Wir erbringen jedoch

Pannenhilfe (§ 4 Ziffer 1.1),
Bergungs- und Abschleppservice (§ 4 Ziffer 1.2),
Fahrzeugsverzollungs- und -verschrottungsservice (§ 4 Ziffer 2.4),
Fahrzeugschlüsselservice (§ 4 Ziffer 3),
Such-, Rettungs- und Bergungskostenübernahme (§ 5 Ziffer 1.1),
Arzneimittelversand (§ 5 Ziffer 1.7),
Reiserückrufservice (§ 5 Ziffer 1.10),
Benachrichtigungs- und Beratungsservice (§ 5 Ziffer 2.4),
Dokumentendepotservice (§ 5 Ziffer 3.1)
Telefonkostenübernahme (§ 5 Ziffer 3.2) und
Hilfe bei Naturkatastrophen (§ 5 Ziffer 3.3)

unabhängig von einer Kilometergrenze. Gleiches gilt für die zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 6).

(4) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

§ 9 Welche Pflichten haben Sie?

(1) Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie uns den Schaden unverzüglich anzeigen;

sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten eine Notrufzentrale, die rund um die Uhr besetzt ist;

bei der Aufklärung des Tatbestandes mitwirken;

den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;

uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;

uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in Abs. 1 geregelten Pflichten, so besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

(3) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 10 Wann endet der Vertrag?

(1) Vertragsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem

Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 11 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag spätestens zwei Wochen nach Aufforderung von Ihnen bezahlt wurde.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Bezahlung des ersten Beitrags beginnen (vorläufige Deckung), erteilen wir hierfür auf Anfrage eine besondere Zusage. Die vorläufige Deckung endet mit Bezahlung des ersten Beitrags. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn wir Ihren Versicherungsantrag unverändert angenommen haben, Sie aber den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt und die Verspätung zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. In diesem Fall haben wir einen Anspruch auf 25 % des Jahresbeitrages.

Widerrufen Sie gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz Ihren Versicherungsantrag, können wir die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen. Auch in diesem Fall haben wir einen Anspruch auf 25 % des Jahresbeitrages.

(3) Wird das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, dann bezieht sich der Versicherungsschutz auf das gleichartige Fahrzeug, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatzfahrzeug). Sie müssen uns hiervon innerhalb eines Monats informieren und das Ersatzfahrzeug bezeichnen. Schaffen Sie sich innerhalb von sechs Monaten kein Ersatzfahrzeug an und verfügen weder Sie, noch Ihr Ehe-/ Lebenspartner über ein mitversichertes Fahrzeug, können Sie die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen. In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrages, der der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 12 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Beitragszahlung pro Versicherungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung sind als laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der im Versicherungsschein

angegebenen Zahlungsperiode und kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(5) Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 13 Wann können wir Vertragsänderungen vornehmen ?

a) Wann können wir den Beitrag ändern ?

(1) Wir sind berechtigt, den Tarif gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Hierbei werden wir die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Allianz Versicherungs-AG berücksichtigen. Eine Erhöhung des Gewinnanteils werden wir nicht vornehmen. Weiter wird der neu kalkulierte Tarif nicht über dem Tarif für neue Verträge liegen.

(2) Erst wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass der neue Tarif ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 1 kalkuliert ist, zahlen Sie den neuen Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

(3) Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, schriftlich kündigen.

b) Wann können wir die Versicherungsbedingungen ändern ?

(1) Wir sind berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung;

- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

(2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Pflichten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7) Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

(8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§ 14 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 15 Wann werden nach dem Gesetz unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

(2) Anspruch auf Abschlagszahlung

Haben wir diese Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

§ 16 Wann können Sie Ihre Ansprüche abtreten?

Sie können Ihre Versicherungsansprüche erst dann abtreten oder verpfänden, wenn wir hierzu ausdrücklich zustimmen oder Ihre Ansprüche endgültig festgestellt sind.

§ 17 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

§ 18 Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht

§ 19 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(5) Schädigendes Ereignis im Ausland

Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden. Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

§ 20 Wann müssen Sie sich an einen Dritten wenden?

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.

(2) Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.